



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 2022

Nummer 44

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
221	23.11.2022	Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW	1014
223	22.11.2022	Achte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung	1014
301	18.11.2022	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen	1014
7831	30.11.2022	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur amtlichen Veterinärassistentin und zum amtlichen Veterinärassistenten (APVOVetAss NRW)	1019
7831	20.11.2022	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Tierseuchenbekämpfungsverordnung	1024

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

221

Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW

Vom 23. November 2022

Auf Grund des § 11 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), dessen Absatz 1 durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und in Verbindung mit den Artikeln 12 und 18 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GV. NRW. S. 830) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung NRW vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Mai 2022 (GV. NRW. S. 739) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5 Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019“.
 - b) Die Angaben zu den Anlagen 6 bis 8 werden gestrichen.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Unbeschadet des Absatzes 1 gelten für den Studiengang Pharmazie“ durch die Wörter „Für den Studiengang Pharmazie gelten“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Angabe „Wintersemester 2022/2023“ wird durch die Angabe „Sommersemester 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 2022

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ina B r a n d e s

– GV. NRW. 2022 S. 1014

223

Achte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung

Vom 22. November 2022

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), der zuletzt durch Artikel 12 Nummer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

In § 11 Absatz 8 Satz 2 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 (GV.

NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Januar 2022 (GV. NRW. S. 44) geändert worden ist, wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 2022

Die Ministerin für Schule
und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen
Dorothee F e l l e r

– GV. NRW. 2022 S. 1014

301

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen

Vom 18. November 2022

Auf Grund des § 298a Absatz 1 Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), dessen Sätze 2 und 3 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a und dessen Satz 4 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, und des § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), dessen Sätze 1 und 2 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a, dessen Satz 3 durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a, dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert und dessen Satz 5 durch Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

In der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen vom 16. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 578), die zuletzt durch Verordnung vom 22. August 2022 (GV. NRW. S. 938) geändert worden ist, erhält die Anlage 2 die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2022

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Benjamin L i m b a c h

Anlage 2

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.	Amtsgericht Ahaus	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	05.12.2022
2.	Amtsgericht Ahlen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	13.02.2023
3.	Amtsgericht Arnsberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
4.	Amtsgericht Bad Oeynhausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
5.	Amtsgericht Beckum	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	16.01.2023
6.	Amtsgericht Bergheim	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
7.	Amtsgericht Bielefeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2022
8.	Amtsgericht Blomberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
9.	Amtsgericht Bocholt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
10.	Amtsgericht Bochum	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.02.2023
11.	Amtsgericht Borken	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	07.11.2022
12.	Amtsgericht Brilon	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
13.	Amtsgericht Brühl	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.03.2023
14.	Amtsgericht Coesfeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
15.	Amtsgericht Delbrück	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.02.2023
16.	Amtsgericht Detmold	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	03.10.2022
17.	Amtsgericht Dinslaken	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
18.	Amtsgericht Dülmen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2022

19.	Amtsgericht Düsseldorf	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.05.2022
20.	Amtsgericht Duisburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
21.	Amtsgericht Duisburg-Hamborn	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
22.	Amtsgericht Emmerich am Rhein	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
23.	Amtsgericht Erkelenz	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.11.2022
24.	Amtsgericht Essen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
25.	Amtsgericht Essen-Steele	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	24.04.2023
26.	Amtsgericht Euskirchen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.03.2023
27.	Amtsgericht Geldern	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	20.02.2023
28.	Amtsgericht Gelsenkirchen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	29.08.2022
29.	Amtsgericht Gladbeck	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	10.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.03.2023
30.	Amtsgericht Grevenbroich	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
31.	Amtsgericht Gronau	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
32.	Amtsgericht Gummersbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.02.2023
33.	Amtsgericht Hamm	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	22.08.2022
34.	Amtsgericht Heinsberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
35.	Amtsgericht Höxter	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	07.11.2022
36.	Amtsgericht Kempfen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
37.	Amtsgericht Köln	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.01.2023

38.	Amtsgericht Krefeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2022
39.	Amtsgericht Lemgo	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
40.	Amtsgericht Lennestadt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.03.2023
41.	Amtsgericht Leverkusen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2021
42.	Amtsgericht Lübbecke	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
43.	Amtsgericht Lüdinghausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
44.	Amtsgericht Lünen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.02.2023
45.	Amtsgericht Medebach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
46.	Amtsgericht Meschede	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
47.	Amtsgericht Mettmann	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2022
48.	Amtsgericht Moers	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
49.	Amtsgericht Mönchengladbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
50.	Amtsgericht Mülheim an der Ruhr	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
51.	Amtsgericht Neuss	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	07.11.2022
52.	Amtsgericht Paderborn	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
53.	Amtsgericht Plettenberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
54.	Amtsgericht Recklinghausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
55.	Amtsgericht Remscheid	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.11.2022
56.	Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
57.	Amtsgericht Rheinbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.12.2022

		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
58.	Amtsgericht Rheinberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.03.2023
59.	Amtsgericht Schleiden	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.09.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	15.01.2023
60.	Amtsgericht Schwerte	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	11.04.2022
61.	Amtsgericht Siegburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.03.2023
62.	Amtsgericht Siegen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.03.2023
63.	Amtsgericht Steinfurt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	23.10.2023
64.	Amtsgericht Velbert	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
65.	Amtsgericht Viersen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.09.2022
66.	Amtsgericht Waldbröl	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	07.06.2022
67.	Amtsgericht Warburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.03.2023
68.	Amtsgericht Warstein	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
69.	Amtsgericht Werl	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.02.2023
70.	Amtsgericht Wermelskirchen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
71.	Amtsgericht Wesel	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
72.	Amtsgericht Wipperfürth	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.02.2023
73.	Amtsgericht Wuppertal	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023

7831

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung zur
amtlichen Veterinärassistentin und
zum amtlichen Veterinärassistenten
(APVOVetAss NRW)**

Vom 30. November 2022

Auf Grund des § 2a Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612), der durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 885) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Ausbildungsgrundsätze

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Einstellungs Voraussetzungen
- § 3 Lehrgang
- § 4 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen
- § 5 Ausbildungsleitung, Ausbilderinnen, Ausbilder
- § 6 Unterbrechung, Verlängerung
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Bewertung der Leistungen

Teil 2

Praktische Unterweisung

- § 9 Unterweisungsinhalte
- § 10 Befähigungsbericht

Teil 3

Theoretischer Unterricht

- § 11 Unterrichtsinhalte
- § 12 Aufsichtsarbeiten

Teil 4

Abschlussprüfung

- § 13 Allgemeines
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- § 16 Entscheidung über die Zulassung
- § 17 Gliederung der Prüfung
- § 18 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 19 Leitung und Aufsicht
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 21 Nicht bestandene Prüfung, Wiederholungsprüfung

Teil 5

Ausbildungsergebnis

- § 22 Ermittlung des Ausbildungsergebnisses
- § 23 Feststellung und Bekanntgabe des Ausbildungsergebnisses
- § 24 Ausbildungszeugnis, Befähigungsnachweis
- § 25 Ausbildungs- und Prüfungsakten

Teil 6

Fortbildung

- § 26 Fortbildung

Teil 7

Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten

Teil 1

Ausbildungsgrundsätze

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll den Auszubildenden die erforderlichen Fachkenntnisse sowie die praktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in der amtlichen Veterinärüberwachung befähigen.

§ 2

Einstellungs Voraussetzungen

Für die Ausbildung zur amtlichen Veterinärassistentin oder zum amtlichen Veterinärassistenten kann eingestellt werden, wer einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und eine Ausbildung in einem landwirtschaftsnahen oder tierpflegerischen Beruf mit Erfolg abgeschlossen hat. Die Einstellungs Voraussetzungen erfüllt auch, wer mindestens drei Jahre in der amtlichen Lebensmittelüberwachung oder Veterinärverwaltung beschäftigt war.

§ 3

Lehrgang

(1) Die Ausbildung dauert mindestens sechs Monate und gliedert sich in eine praktische Unterweisung von 16 Wochen und einen tätigkeitsbezogenen theoretischen Unterricht von zehn Wochen. Sie schließt mit einer Prüfung ab.

(2) Inhalte und Umfang der Ausbildung richten sich nach dem Ausbildungsrahmenplan gemäß der Anlage zu dieser Verordnung. Dabei sind die für die einzelnen Ausbildungsabschnitte genannten Zeiten zu berücksichtigen.

§ 4

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen

(1) Einstellungs- und Ausbildungsbehörden sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie weisen den Ausbildungsstellen die Auszubildenden gemäß dem nach § 5 Absatz 2 Satz 1 zu erstellenden Ausbildungsplan zu.

(2) Ausbildungsstellen sind:

1. die für die Veterinärüberwachung zuständigen Behörden (Kreisordnungsbehörden) und
2. ein Versuchs- und Bildungszentrum der Landwirtschaftskammer oder eine geeignete, vom für Tiergesundheit zuständigen Ministerium (Ministerium) beauftragte Einrichtung (beauftragte Einrichtung).

§ 5

Ausbildungsleitung, Ausbilderinnen, Ausbilder

(1) Die Ausbildungsbehörde beauftragt eine fachlich befähigte Beschäftigte oder einen fachlich befähigten Beschäftigten mit der Ausbildungsleitung.

(2) Die Ausbildungsleitung erstellt den Ausbildungsplan im Einvernehmen mit den Ausbildungsstellen. Sie ist verantwortlich für die Einstellungs Voraussetzungen und überwacht die Ausbildung.

(3) Die Ausbildungsstellen benennen jeweils eine Ausbilderin oder einen Ausbilder und teilen diese Person der Ausbildungsleitung mit.

(4) Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Ausbildung durchzuführen, überzeugt sich regelmäßig vom Ausbildungsfortschritt und weist auf Mängel hin.

§ 6

Unterbrechung, Verlängerung

(1) Krankheitszeiten und Urlaub werden auf die Lehrgangszeit angerechnet, soweit sie insgesamt zwei Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Ausbildungsbehörde kann die Dauer des Lehrgangs auf Vorschlag der Ausbildungsleitung im Einzelfall um bis zu drei Monate verlängern, insbesondere wenn aus nicht von der oder dem Auszubildenden zu

vertretenden Gründen die praktische Unterweisung um mehr als vier Wochen oder der theoretische Unterricht um mehr als zwei Wochen unterbrochen wurde. Dies gilt auch, wenn die Leistungen in der theoretischen oder praktischen Ausbildung schlechter als mit der Note „ausreichend“ beurteilt worden sind.

§ 7

Leistungsnachweise

(1) Während des Lehrgangs sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. in der praktischen Unterweisung ein Befähigungsbericht gemäß § 10 und
2. im theoretischen Unterricht Aufsichtsarbeiten gemäß § 12.

(2) Für die Erbringung von Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen sind Auszubildenden, die im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung schwerbehindert sind, und Auszubildenden, die schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gleichgestellt sind, angemessene Erleichterungen zu gewähren, die sich an der Art und am Grad der Behinderung orientieren. Art und Umfang dieser Erleichterungen sind rechtzeitig mit ihnen zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden.

§ 8

Bewertung der Leistungen

(1) Die erbrachten Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

1. eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:
100 Punkte bis 87,5 Punkte: Note „sehr gut“,
2. eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:
unter 87,5 Punkte bis 75 Punkte: Note „gut“,
3. eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung:
unter 75 Punkte bis 62,5 Punkte: Note „befriedigend“,
4. eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht:
unter 62,5 Punkte bis 50 Punkte: Note „ausreichend“,
5. eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:
unter 50 Punkte bis 25 Punkte: Note „mangelhaft“,
6. eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind:
unter 25 Punkte: Note „ungenügend“.

(2) Ergeben sich bei der Ermittlung der Durchschnittswerte Dezimalstellen, sind diese ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden.

Teil 2

Praktische Unterweisung

§ 9

Unterweisungsinhalte

(1) Die praktische Unterweisung richtet sich nach dem Ausbildungsrahmenplan gemäß der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Die Ausbildungsleitung legt im Einvernehmen mit den Ausbildungsstellen gemäß § 4 Absatz 2 die Reihenfolge der Lehrgangsabschnitte für die Auszubildenden im Voraus fest. Aus Gründen einer sachgerechten Ausbildung kann davon abgewichen werden.

(3) Die Auszubildenden sind in typische Arbeitsvorgänge einzuführen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, Vor-

gänge möglichst selbstständig zu bearbeiten. Die Auszubildenden sollen auch an Dienstbesprechungen teilnehmen.

§ 10

Befähigungsbericht

Unmittelbar vor Beendigung der praktischen Unterweisung bei der Kreisordnungsbehörde hat die Ausbilderin oder der Ausbilder einen Befähigungsbericht über die Auszubildenden zu erstellen, diesen der oder dem Auszubildenden bekannt zu geben und mit ihr oder ihm zu besprechen. Erklärt sich die oder der Auszubildende mit dem Befähigungsbericht nicht einverstanden, ist die Ausbildungsleitung hinzuzuziehen. Der Befähigungsbericht wird der Ausbildungsbehörde vorgelegt und zu den Ausbildungsakten genommen. Die oder der Auszubildende erhält eine Durchschrift.

Teil 3

Theoretischer Unterricht

§ 11

Unterrichtsinhalte

(1) Der tätigkeitsbezogene theoretische Unterricht findet bei der Ausbildungsstelle gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 an einem Versuchs- und Bildungszentrum der Landwirtschaftskammer oder der beauftragten Einrichtung statt.

(2) Ausbildungsinhalt und Umfang des theoretischen Unterrichts ergeben sich aus dem Ausbildungsrahmenplan gemäß der Anlage zu dieser Verordnung. Die Ausbildungsstelle erstellt den Lehrplan im Benehmen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt).

(3) Die Ausbildungsstelle kann in begründeten Ausnahmefällen im Benehmen mit dem Landesamt Abweichungen von dem den theoretischen Unterricht betreffenden Teil des Ausbildungsrahmenplans zulassen, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung erforderlich ist und das Ziel der Ausbildung gewahrt bleibt.

§ 12

Aufsichtsarbeiten

(1) Es sind drei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Aufsichtsarbeiten) anzufertigen, die sich mit den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Ausbildungsinhalten des theoretischen Unterrichts befassen. Es ist eine Aufsichtsarbeit zu Fach 1, eine Aufsichtsarbeit zu Fach 2 und eine Aufsichtsarbeit zu den Fächern 3 und 4 anzufertigen.

(2) Die Auszubildenden dürfen zur Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden.

(3) Versäumen Auszubildende eine Aufsichtsarbeit aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, haben sie die Aufsichtsarbeit nachzuholen. Versäumen Auszubildende aus von ihnen zu vertretenden Gründen eine Aufsichtsarbeit, begehen sie einen Täuschungsversuch oder stören nachhaltig den Ablauf, ist die Aufsichtsarbeit mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Über Gründe, die die oder der Auszubildende zu vertreten oder nicht zu vertreten hat, entscheidet das Versuchs- und Bildungszentrum der Landwirtschaftskammer oder die beauftragte Einrichtung.

(4) Die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten sind den Auszubildenden zeitnah bekannt zu geben. Über die Aufsichtsarbeiten wird eine Bescheinigung mit Gesamtnote erstellt, die der Ausbildungsbehörde zugeleitet und zu der Ausbildungsakte genommen wird.

Teil 4

Abschlussprüfung

§ 13

Allgemeines

Die Abschlussprüfung findet in den letzten vier Wochen des Lehrgangs statt und soll mit dem Ende des Lehrgangs abgeschlossen sein.

§ 14**Prüfungsausschuss**

(1) Das Landesamt richtet für Nordrhein-Westfalen einen Prüfungsausschuss ein und beruft den Vorsitz und zwei weitere Personen zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren. Es sind stellvertretende Personen für den Vorsitz und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus in der Veterinärverwaltung tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten

1. der Kreise oder kreisfreien Städte mit zwei Personen und
2. des Landesamtes mit einer Person.

(3) Zuständig für die Durchführung der Prüfung, Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten sowie für die Abnahme von praktischen und mündlichen Prüfungen ist der Prüfungsausschuss.

(4) Den Prüfungsort für praktische und mündliche Prüfungen legt der Vorsitz des Prüfungsausschusses fest. Die praktische Prüfung soll möglichst im Gebiet der Ausbildungsbehörde durchgeführt werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller drei Mitglieder. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 15**Antrag auf Zulassung zur Prüfung**

(1) Wer sich um die Prüfung bewirbt, reicht den Antrag auf Zulassung zur Prüfung spätestens sechs Wochen vor Ende der Ausbildungszeit bei der Ausbildungsbehörde ein. Diese leitet den Antrag mit der Ausbildungsakte an den Vorsitz des Prüfungsausschusses weiter.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungsnachweise gemäß § 7 Absatz 1 über die durchlaufenen Ausbildungsabschnitte und
2. bei Wiederholungsprüfungen der Bescheid gemäß § 21 Absatz 1 oder eine Erklärung und gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg bereits an der Prüfung teilgenommen wurde.

(3) Im Ausnahmefall kann der Antrag auf Zulassung auch von Personen gestellt werden, die nicht an der Ausbildung teilgenommen haben, aber belegen oder nachvollziehbar darlegen können, dass sie gleichwertige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben haben, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 16**Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung über die Zulassung ist den antragstellenden Personen schriftlich oder elektronisch unter Nennung der Prüfungstermine für die praktische und mündliche Prüfung mitzuteilen.

(2) Nach dieser Verordnung Ausgebildete sind zur Prüfung zuzulassen, wenn ihr Befähigungsbericht gemäß § 10 und die Aufsichtsarbeiten in der Gesamtnote gemäß § 12 Absatz 4 jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 17**Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine praktische und eine mündliche Prüfung.

(2) In der praktischen Prüfung hat die zu prüfende Person eine Betriebskontrolle unter Aufsicht von zwei amtlichen Tierärztinnen oder Tierärzten ordnungsgemäß durchzuführen. Von diesen Personen muss mindestens eine Person Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Sollte die zweite Person nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein, muss diese vom Prüfungsausschuss beauftragt sein. Die Dauer der Betriebskontrolle soll etwa 45

Minuten betragen. Die zu prüfende Person hat anschließend innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist selbstständig und unter Anwendung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Betriebskontrolle unter Aufsicht einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Unter Berücksichtigung der von den Aufsicht führenden Personen für die Betriebskontrolle vorgeschlagenen Note legt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Note fest.

(3) Die mündliche Prüfung findet nach der praktischen Prüfung statt. In der mündlichen Prüfung dürfen höchstens drei Personen gleichzeitig geprüft werden, wobei die Prüfungszeit pro Person in der Regel 20 Minuten betragen soll.

(4) Die praktische und die mündliche Prüfung werden jeweils nach § 8 bewertet.

§ 18**Ausschluss der Öffentlichkeit**

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums sowie der Einstellungs- und Ausbildungsbehörden können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen, wenn alle zu prüfenden Personen einverstanden sind. Bei der Beratung über die Prüfungsergebnisse dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 19**Leitung und Aufsicht**

(1) Für die praktische Prüfung regelt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die zu prüfende Person die Arbeiten selbstständig und nur unter Verwendung der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel ausführt.

(2) Die mündliche Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(3) Der Ablauf der praktischen und der mündlichen Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Namen der Aufsicht führenden Personen sind in die Prüfungsniederschrift aufzunehmen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 20**Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Die zu prüfende Person kann bis zum ersten Prüfungstag durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Ist die zu prüfende Person aus Gründen, die sie zu vertreten hat, ohne vorherige schriftliche Erklärung nicht zur Prüfung erschienen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erscheint die zu prüfende Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht zur Prüfung, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Bricht die zu prüfende Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Prüfung ab, gilt diese als nicht abgelegt. Bereits abgelegte Prüfungsteile können anerkannt werden. Hat die zu prüfende Person den Prüfungsabbruch zu vertreten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Nachweis von Gründen, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, ist unverzüglich zu erbringen. In Krankheitsfällen ist eine amtliche Bescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde vorzulegen.

(4) Über Gründe, die die zu prüfende Person zu vertreten oder nicht zu vertreten hat, entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 21**Nicht bestandene Prüfung, Wiederholungsprüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die geprüften Personen vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Der Prü-

fungsausschuss kann bestimmen, dass bei bestimmten Prüfungsteilen mit einer mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Leistung eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist. Den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung bestimmt der Vorsitz des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde.

(2) Die Ausbildungszeit wird bei einer Wiederholungsprüfung durch die Ausbildungsbehörde entsprechend verlängert. Inhalt und Gestaltung der verlängerten Ausbildungszeit legt der Vorsitz des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde fest.

Teil 5

Ausbildungsergebnis

§ 22

Ermittlung des Ausbildungsergebnisses

(1) Das Ausbildungsergebnis ermittelt der Prüfungsausschuss auf Grund der während der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen.

(2) Für die Gesamtnote der Ausbildung werden die einzelnen Leistungen wie folgt gewichtet:

1. die Punktzahl des Befähigungsberichts gemäß § 10 mit 20 Prozent,
2. die Punktzahl der Gesamtnote der Aufsichtsarbeiten gemäß § 12 Absatz 4 mit 20 Prozent und
3. das Ergebnis der Abschlussprüfung gemäß § 17 Absatz 4, und zwar
 - a) der praktischen Prüfung mit 40 Prozent und
 - b) der mündlichen Prüfung mit 20 Prozent.

(3) Der Prüfungsausschuss kann von dem nach Absatz 2 ermittelten Ergebnis bis zu einem Punkt abweichen, wenn dadurch die Leistung von Auszubildenden zutreffender gekennzeichnet wird. Die Abweichung ist in der Prüfungsniederschrift zu begründen.

§ 23

Feststellung und Bekanntgabe des Ausbildungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sowie die nach § 22 Absatz 2 und 3 ermittelte Gesamtnote der Ausbildung fest.

(2) Die Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der geprüften Person am letzten Prüfungstag das Ausbildungsergebnis mit.

§ 24

Ausbildungszeugnis, Befähigungsnachweis

(1) Wer die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält von dem Prüfungsausschuss

1. ein Zeugnis und
2. einen Nachweis darüber, dass sie oder er die Befähigung zur Erfüllung von Aufgaben in der Veterinärüberwachung besitzt und berechtigt ist, die Bezeichnung „amtliche Veterinärassistentin“ oder „amtlicher Veterinärassistent“ zu führen.

(2) Je eine Ausfertigung des Ausbildungszeugnisses und des Befähigungsnachweises ist zu der Prüfungsakte zu nehmen sowie der Ausbildungsbehörde zur Aufnahme in die Ausbildungsakte zuzuleiten.

§ 25

Ausbildungs- und Prüfungsakten

(1) Für den Zeitraum der Prüfung werden die Ausbildungs- sowie die Prüfungsakte beim Prüfungsausschuss geführt und aufbewahrt. Nach der Prüfung erhält die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsakte zurück.

(2) Auszubildende können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung bei der Ausbildungsbehörde ihre

Ausbildungsakte und beim Prüfungsausschuss ihre Prüfungsakte einsehen.

Teil 6

Fortbildung

§ 26

Fortbildung

Amtliche Veterinärassistentinnen und Veterinärassistenten sollen mindestens alle zwei Jahre eine mindestens eintägige theoretische und praktische Fortbildungsmaßnahme absolvieren. Die Kreisordnungsbehörde hat die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen sicherzustellen. Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung ist zu belegen.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 2022

Die Ministerin für
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Silke G o r i e n

Anlage

(zu § 3 Absatz 2, § 9 Absatz 1, § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 1)

Ausbildungsrahmenplan

Ausbildungs- dauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt der praktischen Unterweisung
16 Wochen	Veterinärverwaltung eines Kreises, einer kreisfreien Stadt	Amtliche Überwachung im Bereich Tiergesundheit und Verbraucherschutz, insbesondere durch 1. Mitwirkung bei der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über Tiergesundheit, Tierschutz, Tierische Nebenprodukte und Tierarzneimittel (z.B. Hygiene-, Haltungs- und Kennzeichnungsvorschriften, Cross-Compliance); 2. Mitwirkung bei der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen angrenzender Rechtsgebiete der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung; 3. Mitwirkung bei sonstigen durch die Überwachungsbehörde oder die Sachverständigen veranlassten Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung; 4. Kontrolle von Tierhaltungen; 5. Entnahme von Proben in tierhaltenden Betrieben; 6. Erfassung und Prüfung von überwachungsrelevanten Informationen und Unterlagen; 7. Anwendung der fachspezifischen EDV (Balvi, HIT, Traces, TSN); 8. Anfertigung von Niederschriften; 9. Besichtigung von besonderen Betrieben und Behörden (z.B. Untersuchungsamt, Schlachthof, Tierkörperbeseitigungsanstalt).
Ausbildungs- dauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt des theoretischen Unterrichts
10 Wochen, davon 2 Wochen praktische Übungen zu Nummer 6	Versuchs- und Bildungszentrum der Landwirtschafts- kammer, Beauftragte Einrichtung (300 Unterrichtsstunden)	1. Allgemeine Rechtsgebiete (40 U-Std.) Grundzüge des Verwaltungs- und Verfahrenshandelns, Verwaltungstechnik; 2. Spezielle Rechtsgebiete (120 U-Std.) Grundzüge des Rechts der Tiergesundheit, Tierschutz, Tierische Nebenprodukte, Tierarzneimittel und der angrenzenden Rechtsgebiete (Lebensmittel, Futtermittel); 3. Kenntnisse der landwirtschaftlichen Strukturen und Produktionsbedingungen (30 U-Std.); 4. Grundlagen der Tiergesundheit und Produktionshygiene (40 U-Std.); 5. Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken in Bezug auf die Kontrolltätigkeit (10 U-Std.); 6. Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren, Produktionspraxis, Tierhaltungssysteme, Zootechnische Maßnahmen (60 U-Std.).

26 Wochen

7831

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Tierseuchenbekämpfungsverordnung

Vom 30. November 2022

Auf Grund des § 27 Absatz 1 Nummer 2 und 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612), der durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 885) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse:

Artikel 1

Die Tierseuchenbekämpfungsverordnung vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Legehennen“, die Wörter „Masthähnchen und Legehennen“ durch die Wörter „Masthähnchen, Legehennen oder Junghennen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „1.000 Elterntieren, 1.000 Masthähnchen und 1.000 Legehennen“ durch die Wörter „1.000 Elterntieren, 1.000 Masthähnchen, 1.000 Legehennen oder 1.000 Junghennen“ ersetzt.
 - bb) Satz 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Nach dem 31. Januar des Beitragsjahres neu gegründete Tierbestände mit Geflügel oder Bienen sind der Tierseuchenkasse unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu melden. Diese Bestände sind beitragspflichtig, wobei für die Höhe des Beitrages der Höchstbesatz (Absatz 1 Satz 3 und 4) maßgebend ist.“
- c) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Legehennen“, die Wörter „1.000 Junghennen“, eingefügt.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für die Tiere in Nordrhein-Westfalen werden die von den Tierbesitzern für das Jahr 2023 zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt, wobei der Mindestbeitrag für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer 10,00 Euro beträgt:

1. Pferde:

beitragsfrei

2. Rinder: 2,30 Euro

Der Beitrag wird vollständig zur Finanzierung der Kosten der Beihilfen sowie der Verwaltungs-

kosten zur Bearbeitung der Beihilfeanträge verwendet.

3. Schweine:

beitragsfrei

4. Schafe:

beitragsfrei

5. Ziegen:

beitragsfrei

6. Bienen: pro Volk 0,50 Euro

Der Beitrag wird vollständig zur Finanzierung der Kosten der Beihilfen sowie der Verwaltungskosten zur Bearbeitung der Beihilfeanträge verwendet.

7. Gehegewild:

beitragsfrei

8. Geflügel:

Folgende Beiträge entfallen zu 87 Prozent auf Entschädigung und zu 13 Prozent auf Beihilfen:

- a) Legehennen und Junghennen: 0,06 Euro
- b) Masthähnchen: 0,05 Euro
- c) Putenaufzucht, je Küken: 0,04 Euro
- d) Gänseaufzucht, je Küken: 0,04 Euro
- e) Entenaufzucht, je Küken: 0,04 Euro
- f) Putenhennen: 0,37 Euro
- g) Putenhähne: 0,52 Euro
- h) Gänse: 0,52 Euro
- i) Enten: 0,08 Euro
- j) Elterntiere (Hühner): 0,14 Euro.“

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Der Grundbeitrag für Viehhandelsunternehmen, die zumindest auch Geflügel handeln, beträgt 300 Euro. Der Grundbeitrag für alle anderen Viehhandelsunternehmen beträgt 50 Euro.“

d) Absatz 5 wird Absatz 4.

3. In § 3 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „€“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 2022

Die Ministerin für
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Silke G o r i e n

– GV. NRW. 2022 S. 1024

Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359